



Gemeinde Tuningen

a) **Änderung der Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung von Werbeanlagen und Garagen im nichtüberplanten Innenbereich der Gemeinde Tuningen (Ortsmittengestaltungssatzung)**

- Zustimmung zum Änderungsbeschluss
- Änderungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

b) **Innerortsbeschilderung: Ergänzung des bestehenden Hinweistafeln für interessierte Gewerbebetriebe und die Gastronomie?**

a) **Änderung der Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung von Werbeanlagen und Garagen im nichtüberplanten Innenbereich der Gemeinde Tuningen (Ortsmittengestaltungssatzung)**

- Zustimmung zum Änderungsentwurf
- Änderungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

**Erläuterungen:**

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei örtlichen Bauvorschriften, die als eigenständige Satzung erlassen werden, die Befangenheitsregelungen für Bebauungspläne keine Anwendung finden.

BM Klumpp verweist auf das Ergebnis der Vorberatungen im Technischen Ausschuss zu dem beiliegenden Änderungsentwurf.

Das Verfahren zur Änderung der Ortsmittengestaltungssatzung richtet sich nach den entsprechenden Regelungen für Bebauungspläne, wobei eine vorzeitige Bürgerbeteiligung nicht vorgesehen ist.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt,  
dem vorliegenden Änderungsentwurf der Ortsmittengestaltungssatzung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB zuzustimmen.

**Beratung:**

BM Klumpp verweist auf den vorangegangenen Empfehlungsbeschluss des Technischen Ausschusses, die Ortsmittengestaltungssatzung bzgl. der Regelungen für Werbeanlagen aufzuheben; lediglich die Bestimmungen über die Garagengestaltung sollen aufrechterhalten bleiben.

GR Maier bemängelt die vielen Werbeplakate auswärtiger Gewerbebetriebe an privaten Zäunen innerhalb der Gemeinde und bittet die Verwaltung zu prüfen, ob diese entfernt werden können.

GR Münch hätte es begrüßt, wenn man weiterhin eine Handhabe zur Regelung von Werbeanlagen im Innerort zur Verfügung hätte; man sollte seitens der Gemeinde eine gewisse Richtung vorgeben.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt,  
die Ortsmittensatzung bzgl. der Regelungen für Werbeanlagen gemäß § 2 Abs.4 BauGB aufzuheben; die Regelungen in § 10 der Satzung über die Gestaltung von Garagen sollen für den in § 1 der Satzung festgelegten Geltungsbereich bestehen bleiben.

*Abstimmungsergebnis:* 4 Nein- Stimmen  
8 Ja- Stimmen

### Verteiler:

1. Z.d.A. Ortsmittengestaltungssatzung
2. HA, zur weiteren Erledigung/Änderungsverfahren fortführen

## Aktuell gültige Version !

### Örtliche Bauvorschriften über die äussere Gestaltung von Werbeanlagen und Garagen im nicht überplanten Innenbereich der Gemeinde Tuningen (Ortsmittengestaltungssatzung)

Aufgrund von § 73 (1) Ziffer 1 und 2 der Landesbauordnung - LBO - für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (Gesetzblatt Seite 770) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (Ges.blatt Seite 577 - berichtigt durch Seite 720) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen am 10. Oktober 1991 folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift erlassen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich für die Regelungen über Werbeanlagen umfaßt den Bereich Auf Platz, Staigstraße, Dengenstraße, Bachstraße, Hochemminger Straße, Sunthausenstraße, Kirchstraße, Martin-Luther-Straße, Hauptstraße, Butschhofstraße, Trossinger Straße, Kalkhofstraße, Kaiserstraße, Im Winkel, Johannesstraße, Friedhofstraße und Bergstraße.
- (2) Der Geltungsbereich ist in beiliegendem Übersichtsplan, Maßstab 1: 5000 dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Regelungen für Garagen gelten für den nicht überplanten Innenbereich der Gemeinde Tuningen ( § 34 BauGB).

#### § 2

##### Gegenstand

- (1) Diese Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen zum Schutz des Innerortsbereichs. Erfasst sind ebenso Werbeanlagen auf Buswartehäuschen und Litfaßsäulen.
- (2) Diese Satzung regelt weiterhin die Gestaltung von nicht in das Hauptgebäude eingebauten Garagen im

## Änderungsentwurf zur Ortsmittengestaltungssatzung

### Örtliche Bauvorschriften über die äussere Gestaltung von Werbeanlagen und Garagen der Gemeinde Tuningen (Ortsmittengestaltungssatzung)

Aufgrund von § 74 Abs. 1 Nr. 2 und 4 der Landesbauordnung - LBO - für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995, zuletzt geändert am 15.12.1997 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 ,zuletzt geändert am 20.03.1997 hat der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen am .....folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift erlassen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich ist in beiliegendem Übersichtsplan, Maßstab 1: 5000 dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### § 2

##### Gegenstand

- (1) Diese Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen i.S. v. § 2 Abs. 9 LBO zum Schutz des Innerortsbereichs. Erfasst sind ebenso Werbeanlagen auf Buswartehäuschen und Litfaßsäulen.
- (2) Werbeanlagen sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als

Innerortsbereich der Gemeinde Tuningen.

- (3) Unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzes, die Regelungen nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einer Erlaubnis bedarf sowie die Bestimmungen, die die Anbringung von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln. Unberührt bleiben zudem die Vorschriften des Bauordnungsrechts bezüglich der Garagen.

Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

- (3) Diese Satzung regelt weiterhin die Gestaltung von nicht in das Hauptgebäude eingebauten Garagen.
- (4) Unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzes, die Regelungen nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einer Erlaubnis bedürfen sowie die Bestimmungen, die die Anbringung von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln, sowie weitergehende Gestaltungsfestsetzungen in Bebauungsplänen..

**§ 3**

**Gestaltung**

- (1) Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff und Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander nicht verunstaltend wirken.
- (2) Werbeanlagen sind mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen- Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten. Auf erhaltenswerte Eigenarten der Umgebung ist Rücksicht zu nehmen.

**§ 3**

**Gestaltung**

- (1) Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff und Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander nicht verunstaltend wirken.
- (2) Werbeanlagen sind mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen- Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten. Auf erhaltenswerte Eigenarten der Umgebung ist Rücksicht zu nehmen.

**§ 4**

**Anzahl der Anlagen**

- (1) Je Geschäft , Behörde, Dienstleistungsbetrieb usw. ist nur eine Werbeanlage zulässig.
- (2) Eine Werbeanlage darf sich nicht auf mehr als das zugehörige Gebäude erstrecken.

**§ 4**

**Anzahl der Anlagen**

- (1) Je Geschäft , Behörde, Dienstleistungsbetrieb usw. ist nur eine Werbeanlage zulässig.  
  
Variante 1: Je Stätte der Leistung sind zwei Werbeanlagen zulässig, wenn sie eine Kombination aus Fassadenwerbung und freistehender Werbeanlage darstellen.  
Schmiedeeiserne Ausleger werden hierbei nicht mitgerechnet.
- (2) Eine Werbeanlage darf sich nicht auf mehr als das zugehörige Gebäude

§ 5

**Anbringung am Gebäude**

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und auf den der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Seite der Gebäude zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind nur zulässig,
  - a) im Erdgeschoss
  - b) unterhalb der Fensterbrüstungen des 1. Obergeschosses, wenn im Erdgeschoss eine sonst nach dieser Satzung zulässige Werbeanlage nicht möglich ist.
- (3) Vertikale Beschriftung bzw. Buchstabenanordnung ist nicht gestattet.
- (4) Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen nicht großflächig (max. 30 %) beklebt, noch angestrichen oder verdeckt werden; dies gilt nicht für kurzfristige, saisonale Sonderveranstaltungen.
- (5) Werbeanlagen an Fensterläden, Erkern und Balkonen sowie an Gebäudeteilen, an denen sie zur Überdeckung von Gliederungselementen führen, sind nicht gestattet.
- (6) Unzulässig sind:
  1. Großflächenwerbungen mit mehr als 3 qm.
  2. Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht.
  3. Lichtwerbung in grellen Farben.
- (7) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind in Größe und Form aufeinander abzustimmen, siehe jedoch § 4 Abs. 2.
- (8) Von innen beleuchtete Schriftkästen sind nicht zulässig.

erstrecken.

§ 5

**Anordnung und Größe**

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und bei Anbringung am Gebäude nur auf den der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Seite der Gebäude zulässig. Architektonisch deutlich voneinander abgesetzte Gebäudeteile auf einem Flurstück werden dabei als einzelne Gebäudeseite gerechnet.
- (2) Werbeanlagen am Gebäude sind nur zulässig,
  - a) im Erdgeschoss
  - b) unterhalb der Fensterbrüstungen des 1. Obergeschosses, wenn im Erdgeschoss eine sonst nach dieser Satzung zulässige Werbeanlage nicht möglich ist.
- (3) Freistehende Werbeanlagen sind nur auf dem der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Grundstücksseite an der Stätte der Leistung zulässig.
- (4) Unzulässig sind:
  1. Großflächenwerbungen mit mehr als 3 qm.
  2. Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht.
  3. Lichtwerbung in grellen Farben.Vertikale Beschriftung bzw. Buchstabenanordnung ist nicht gestattet.
- (5) Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen nicht großflächig (max. 30 Prozent) beklebt, noch angestrichen oder verdeckt werden; dies gilt nicht für kurzfristige, saisonale Sonderveranstaltungen.
- (6) Werbeanlagen an Fensterläden, Erkern und Balkonen sowie an Gebäudeteilen, an denen sie zur Überdeckung von Gliederungselementen führen, sind nicht gestattet.
- (7) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind in Größe und Form aufeinander abzustimmen, siehe jedoch § 4 Abs. 1.

**§ 6**

**Größe der Werbeanlagen**

- (1) Es dürfen nur Einzelbuchstaben und/oder - zeichen bis zu einer maximalen Höhe von 50 cm verwendet werden. Einzelne Buchstaben oder Zeichen können hierbei bis 60 cm hoch sein. Aufgemalte und handwerklich gestaltet Schriftzeichen sind zu bevorzugen.
- (2) Als Aussteckwerbeanlagen sind künstlerisch und handwerklich gestaltete Ausleger erwünscht. Historische Ausleger sind zu erhalten.

**§ 7**

**Farbe der Werbeanlagen**

- (1) Fluoreszierende Farben sind nicht zulässig.

**§ 8**

**Markenwerbung**

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für serienmäßig hergestellte Firmenwerbung einschließlich registrierter Waren- und Firmenzeichen.

**§ 9**

**Fahnen, Plakate etc.**

- (1) Werbeanlagen sowie Plakate, Spannbänder und Fahnen, die für zeitlich begrenzte Sonderveranstaltungen ( z.B. Saison- oder Räumungsverkauf, Weltspartag) werben oder auf sie hinweisen, sind nur während der Dauer der Veranstaltung, längstens 1 Monat gestattet.

**§ 10**

**Gestaltung von Garagen**

- (1) Flachdachgaragen sind entweder auf der

**§ 6**

**Größe der Werbeanlagen**

- (1) Bei Verwendung von Einzelbuchstaben sind diese nur bis zu einer maximalen Höhe von 50 cm verwendet werden. Einzelne Buchstaben oder Zeichen können hierbei bis 60 cm hoch sein.
- (2) Als Aussteckwerbeanlagen sind künstlerisch und handwerklich gestaltete Ausleger erwünscht. Historische Ausleger sind zu erhalten.

**§ 7**

**Farbe der Werbeanlagen**

- (1) Fluoreszierende Farben sind nicht zulässig.

**§ 8**

**Fahnen, Plakate etc.**

- (2) Werbeanlagen sowie Plakate, Spannbänder und Fahnen, die für zeitlich begrenzte Sonderveranstaltungen ( z.B. Saison- oder Räumungsverkauf, Weltspartag) werben oder auf sie hinweisen, sind nur während der Dauer der Veranstaltung, längstens 1 Monat gestattet.

**§ 9**

**Kenntnisgabepflicht**

- (1) Für Werbeanlagen wird gemäß § 74 Abs.1 Nr. 7 LBO das Kenntnissgabeverfahren vorgeschrieben. Dem Antrag im Kenntnissgabeverfahren sind Bauvorlagen gemäß § 13 Verfahrensordnung zur LBO beizufügen.

**§ 10**

**Gestaltung von Garagen**

- (1) Flachdachgaragen sind entweder auf der

gesamten Dachfläche fachgerecht mind.,  
extensiv, wenn möglich intensiv zu  
begrünen oder mit einem Satteldach zu  
versehen, sofern bauordnungsrechtliche  
Vorschriften nicht entgegenstehen.

gesamten Dachfläche fachgerecht mind.  
extensiv, wenn möglich intensiv zu  
begrünen oder mit einem Satteldach zu  
versehen, sofern bauordnungsrechtliche  
Vorschriften nicht entgegenstehen.

**§ 11**

**§ 11**

**Inkrafttreten**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer  
Genehmigung in Kraft.

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer  
Genehmigung in Kraft.

Tuningen, den 10. Oktober 1991

Tuningen, den

gez.  
Klumpp, Bürgermeister

gez.  
Klumpp, Bürgermeister

Die Satzung wurde durch Verfügung des  
Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis vom  
12.02.1992 genehmigt. Die Genehmigung sowie  
die Stelle, bei der die Satzung eingesehen werden  
kann, wurden am 27.02.1992 öffentlich  
bekanntgemacht.  
Die Satzung ist somit seit dem 27.02.1992  
rechtsverbindlich.

Die Satzung wurde durch Verfügung des  
Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis vom  
.....genehmigt. Die  
Genehmigung sowie die Stelle, bei der die  
Satzung eingesehen werden kann, wurden am  
..... öffentlich bekanntgemacht.  
Die Satzung ist somit seit dem .....  
rechtsverbindlich.

Tuningen, den 5.3.1992

Tuningen, den

gez.  
Klumpp, Bürgermeister

gez.  
Klumpp, Bürgermeister

Geltungsbereich  
 Überschneidungen mit  
 Bplänen  
**Innerortsplan**



Hinter der Burg

Küfergasse

TUNINGEN

Vogelers

Benkel

Rübäcker

Tänle

Inter dem  
Villingar-Weg

## **b) Innerortsbeschilderung: Ergänzung des bestehenden Hinweistafeln für interessierte Gewerbebetriebe und die Gastronomie?**

### **Erläuterungen:**

Die Verwaltung hat aus gegebenem Anlass über das Mitteilungsblatt das Interesse der Gewerbetreibenden abgefragt, sich mit einem entsprechenden Schild auf den bestehenden Innerortshinweistafeln zu beteiligen.

Auf diese Nachfrage haben lediglich 4 innerörtliche Gewerbetreibende aus der Gemeinde ihr Interesse angemeldet.

Ein Gewerbetreibender möchte nicht auf den Hinweistafeln aufgenommen werden, sondern ein eigenes zusätzliches Werbeschild errichten.

Die Verwaltung hat einen Vorschlag erarbeitet, an welchen Standorten diese Gewerbebetriebe aufgenommen werden könnten.

Der Gemeinderat sollte abschließend darüber entscheiden, ob entsprechende Hinweistafeln für Gewerbebetriebe auf den Innerortshinweistafeln mit andersfarbiger Aufschrift aufgenommen werden sollen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten.

BM Klumpp gibt in diesem Zusammenhang das Ergebnis der Vorberatung im Technischen Ausschuss bekannt. Dieser hat den Empfehlungsbeschluss gefasst, die Innerortshinweistafeln nicht zu erweitern, sondern lediglich Hinweise auf öffentliche Einrichtungen zuzulassen. Private Hinweisschilder auf öffentlichen Grundstücken bedürfen künftig der Einzelgenehmigung der Gemeinde.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt,

1. die Innerortshinweistafeln mit den vorhandenen Hinweistafeln auf öffentliche Einrichtungen beizubehalten und nicht zu erweitern.
2. Hinweisschilder von örtlichen Gewerbetreibenden auf öffentlichen Grundstücken bedürfen künftig der Einzelgenehmigung der Gemeinde.

*Abstimmungsergebnis:* einstimmig

### Verteiler:

1. Z.d.A.
2. HA, zur weiteren Erledigung